



ARBEITS-(SCHUTZ)-HINWEISE FÜR FREMDFIRMEN (AA 2130)

AA 2130: 01.23

INHALTSVERZEICHNIS

0. ALLGEMEINES	2
1. GRUNDSÄTZLICHES	2
1.1 ALLGEMEINE HINWEISE	2
1.1.1 VORSCHRIFTEN.....	2
1.1.2 KOORDINIERUNG VON ARBEITEN.....	3
1.1.3 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZZEICHEN.....	3
1.1.4 FRAGEN ZUM ARBEITSSCHUTZ	3
1.1.5 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (PSA)	3
1.1.6 BEENDIGUNG DER ARBEITEN.....	4
2. BAU- UND MONTAGEARBEITEN	4
2.1 LEITERN, GERÜSTE UND HUBARBEITSBÜHNEN	4
2.2 DACHARBEITEN	4
2.3 ALLEINARBEIT	4
2.4 ARBEITEN IM BEREICH VON KRANANLAGEN	4
2.5 LÄRM	4
3. FEUERARBEITEN, SCHWEISSARBEITEN	5
3.1 SCHWEISS-GENEHMIGUNG	5
3.2 BRANDMELDUNG	5
4. UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN	5
4.1 GEFÄHRENHINWEISE	5
4.2 KANALISATION	5

5. ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN	5
5.1 ARBEITEN IN DER NÄHE STROMFÜHRENDER ANLAGEN.....	5
5.2 ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE	5
6. MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE	6
6.1 EINRICHTUNGEN VON IST METZ GMBH & CO. KG.....	6
6.2 GERÄTSCHAFTEN DER FREMDFIRMEN.....	6
7. VERHALTEN BEI UNFALL.....	6
8. ANHANG 1- VERBOTS-, GEBOTS-, WARN- UND RETTUNGSZEICHEN.....	6

0. ALLGEMEINES

Diese Sicherheitsunterweisung „Arbeitsschutzhinweise für Fremdfirmen“ benennt das Vorgehen bei dem Einsatz von Fremdfirmen bei IST Metz GmbH & CO. KG. Sie dient als Leitfaden für die Einweisung von Fremdfirmen.

Diese Arbeitsschutzhinweise für Fremdfirmen sind als verbindlich zu beachten. Darüber hinaus gelten in einzelnen Bereichen von IST Metz GmbH & CO. KG standortspezifische Regelungen, die über den Inhalt dieser Verfahrensanweisung hinausgehen. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unserer Einrichtungen aufnehmen.

Siehe dazu auch in der Kurzanleitung „Arbeitsschutzhinweise für Besucher und Fremdarbeiter“ FB 2130-1.

Zuständig für die Aktualität dieser Anweisung ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Der jeweilige Ansprechpartner für die Fremdfirma stellt die Anwendung sicher.

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

1.1.1 VORSCHRIFTEN

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“, DGUV V1 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Im Weiteren gelten für Sie folgende Bestimmungen von IST Metz GmbH & CO. KG:

Fremdfirmen müssen sich am Empfang oder der entsprechenden Abteilung anmelden. Sie erhalten ein Namensschild das sichtbar getragen werden muss. Eine Einweisung über die bei IST Metz GmbH & CO. KG gelten und die Fremdfirma betreffenden Sicherheitsvorschriften wird von dem Ansprechpartner (IST Metz GmbH & CO. KG) durchgeführt.

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen dürfen die Standorte von IST Metz GmbH & CO. KG nur über die hierzu festgelegten Eingänge betreten und verlassen. Die von IST Metz GmbH & CO. KG zur Umsetzung des Auftrages eingesetzte Person überwacht die Arbeiten und zeichnet gegebenenfalls die Arbeitsnachweise ab.

Der Mitarbeiter darf sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

SAUBERRAUM, REINRAUM:

Für einige Bereiche des Betriebes gelten Sonderregelungen. So sind in Sauberräumen und Reinräumen das Tragen von entsprechender Arbeitskleidung und das Verhindern von Staub/Rauch/Dampf/Aerosol stets gefordert. Bei Schmutz verursachenden Arbeiten (z.B. Bohren, Schleifen, Sägen, Löten, Schweißen) ist eine Abschirmung von benachbarten

Arbeitsplätzen- und Bereichen (alternative Formulierung: ist eine Abschirmung zu allen übrigen Flächen) zwingend erforderlich. Der Bereich, in dem die Schmutz verursachenden Arbeiten durchgeführt wurden, ist vor Entfernung der Abschirmung zu reinigen.

Wenn Sie in Sauber- / Reinräumen tätig sein müssen, wenden Sie sich **vor** Zutritt in diese Bereiche an Ihren Ansprechpartner der IST Metz GmbH & CO. KG. Ohne Rücksprache ist der Zutritt in Sauberraum- oder Reinraum-Bereiche nicht gestattet.

Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgebracht werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, elektronische Daten usw. dürfen ohne Erlaubnis von IST Metz GmbH & CO. KG nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung muss innerhalb des Betriebes unterbleiben

1.1.2 KOORDINIERUNG VON ARBEITEN

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte Mitarbeiter die Arbeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz (§ 8) sowie DGUV V1 (§§ 5, 6) ggf. unter Berücksichtigung der Belange von Sicherheit, vorbeugendem Brandschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie möglicher anderer Fachabteilungen aufeinander ab. Insoweit ist dieser Mitarbeiter Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrecht zu erhalten.

1.1.3 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZZEICHEN

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen in unseren Einrichtungen sind zwingend zu beachten.

1.1.4 FRAGEN ZUM ARBEITSSCHUTZ

Sofern über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden (Ing. Büro Hopp + Flaig, Herr Albrecht Tel.: Mobil: 0157/54656005). Bei Bedarf kann hier zu bestimmten Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen sicherheitstechnischen Regeln Informationen gegeben werden.

1.1.5 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (PSA)

Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.

Bei Arbeiten in der Fertigung sind generell Sicherheitsschuhe zu tragen.

Die PSA ist von Ihnen (von ihrem Arbeitgeber) zu stellen.

1.1.6 BEENDIGUNG DER ARBEITEN

Nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Das bei der Durchführung der Arbeiten angefallene Abfallmaterial ist von der Fremdfirma auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Ansprechpartner zu richten.

2. BAU- UND MONTAGEARBEITEN

2.1 LEITERN, GERÜSTE UND HUBARBEITSBÜHNEN

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen / Stellen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländer-Holme, Zwischenholme und Bordbretter haben.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe

- 1:3 im Freien
- 1:4 in Räumen

sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind festzustellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor dem Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können. Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen, die von Fremdfirmen bei IST Metz GmbH & CO. KG eingesetzt werden, müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

2.2 DACHARBEITEN

Dacharbeiten sind nur unter Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften durchzuführen, dabei ist auf eine ausreichende Absturzsicherung zu achten.

2.3 ALLEINARBEIT

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß § 8 von DGUV V1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

2.4 ARBEITEN IM BEREICH VON KRANANLAGEN

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Abteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

2.5 LÄRM

Im Umgang mit Lärm gelten die Anforderungen der Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sowie die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Treten bei den Arbeiten unvermeidbare Lärmbelastigungen bzw. -gefährdungen auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. Lärmschutz, geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden können.

3. FEUERARBEITEN, SCHWEISSARBEITEN

3.1 SCHWEISS-GENEHMIGUNG

Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (**Schweißen, Schneiden, Trennen, Löten usw.**) erforderlich ist, muss vorher der Brandschutzbeauftragte verständigt und eine Genehmigung (FB 2126 „Erlaubnisschein zur Durchführung von Feuerarbeiten“) eingeholt werden (siehe VA 2126 „Durchführung von Feuerarbeiten“). Die zuständige Abteilung entscheidet, ob eine Sicherheitswache erforderlich ist. Mit der Arbeit darf erst nach Eintreffen der Sicherheitswache begonnen werden.

Bei allen Feuerarbeiten sind ausreichend Feuerlöschmittel (z.B. Feuerlöscher) stets griffbereit zu halten.

3.2 BRANDMELDUNG

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon die **Feuerwehr über Notrufnummer: 0-112** zu alarmieren und die **Haustechnik 966/251** zu informieren. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeit, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

4. UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN

4.1 GEFAHRENHINWEISE

Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen gelten die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und zugehörige Technische Regeln (TRGS 510) zum Umgang mit Gefahrstoffen. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

4.2 KANALISATION

Gefahrstoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen, sondern sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

5. ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN

5.1 ARBEITEN IN DER NÄHE STROMFÜHRENDER ANLAGEN

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall die Haustechnik hinzugezogen werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den betroffenen Standorten rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von der beauftragten Fachfirma vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

5.2 ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE

Elektrische Anschlüsse dürfen nur durch von uns beauftragte Firmen durchgeführt werden. Eingesetzte elektrische Baustellen-Verteiler müssen nach VDE 0612 gebaut und in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

6. MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE

6.1 EINRICHTUNGEN VON IST METZ GMBH & CO. KG

Der Gebrauch von Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. von IST Metz GmbH & CO. KG ist nur mit Genehmigung der zuständigen Abteilung, die den Auftrag überwacht, zulässig. Außerdem ist dies mit dem jeweiligen betrieblichen Vorgesetzten abzuklären.

6.2 GERÄTSCHAFTEN DER FREMFIRMEN

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen und geprüft sein (DGUV V3) und bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

7. VERHALTEN BEI UNFALL

- Sollen Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen bei Bedarf die vorhandenen Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung.
- Die Alarmierung nach dem Alarmplan (in jedem Raum ausgehängt) ausführen.
- Bei tödlichen, schweren oder Massenfällen alarmieren Sie bitte sofort die **Feuerwehr über Notrufnummer: 0-112** und ihren Ansprechpartner.
- Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.
- Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

8. ANHANG 1- VERBOTS-, GEBOTS-, WARN- UND RETTUNGSZEICHEN

VERBOTSZEICHEN



Zutritt für Unbefugte verboten



Mit Wasser löschen verboten



Rauchen verboten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Nichts abstellen oder lagern



Verbot (mit Zusatzzeichen)

GEBOTSZEICHEN



Augenschutz tragen



Atemschutz tragen



Gehörschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen



Schutzschuhe tragen

WARNSCHILDER



Warnung vor einer Gefahrenstelle



Warnung vor giftigen Stoffen



Warnung vor ätzenden Stoffen



Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



Warnung vor schwebender Last



Warnung vor Laserstrahl



Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung



Warnung vor optischer Strahlung



Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre



Warnung vor elektromagnetischem Feld

RETTUNGSZEICHEN



Notausgang rechts



Notausgang links



Hinweis auf Erste Hilfe



Augenspül-einrichtung



Krankentage



Sammelplatz



Notausgang mit Zusatzzeichen



Notausgang mit Zusatzzeichen



Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge